

Sitzungsvorlage Nr. 0724/2014



Federführendes Amt:	Kämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Gemeinderat	16.12.2014	öffentlich

Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) - Grundsatzbeschluss

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) – zum 01.01.2018 hin – durchzuführen.

Der Gemeinderat unterstützt die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens.

Stichtag der Eröffnungsbilanz soll der 01.01.2018 sein.

Der Gemeinderat stellt für die Umstellung die notwendigen finanziellen, personellen und zeitlichen Mittel zur Verfügung.

Die Verwaltung soll ein Projektmanagement ausarbeiten und den Gemeinderat in regelmäßigen Abständen über die wichtigsten Schritte informieren.

Sachverhalt

Mit Beschluss am 22.04.2009 über das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der damit verbundenen Änderung der Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurde ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Baden-Württemberg eingeführt. Nach derzeitiger Rechtslage sind die Kommunen in Baden-Württemberg verpflichtet, bis spätestens 01.01.2020 vom bisherigen Buchführungsstil der Kameralistik auf die Kommunale Doppik umzustellen.

In § 77 (3) GemO steht:

„Die Gemeinde hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) ersichtlich zu machen sind.“

Die Umstellung des Buchführungsstils hat die Folge, dass der Haushaltsausgleich auf Basis des Ressourcenverbrauchs (Aufwendungen und Erträge) und nicht mehr über den Geldfluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) erreicht werden muss. Mit Umstellung auf das NKHR wird der bisherige Verwaltungs- und Vermögenshaushalt durch den Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt ersetzt. Die Vermögenssituation der Kommune wird künftig aus der Vermögensrechnung (Bilanz) ersichtlich sein.

Der **Ergebnishaushalt** kann, als erste Komponente, ungefähr mit dem bisherigen Verwaltungshaushalt verglichen werden. Er enthält alle Erträge und Aufwendungen und stellt somit den Ressourcenverbrauch dar. Daneben stellt der **Finanzhaushalt**, als zweite Komponente, alle Zahlungen dar. Er umfasst sowohl die Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushalts als auch alle Investitionen, Kreditaufnahmen bzw. Kredittilgungen. Als dritte Komponente bildet die **Vermögensrechnung** (Bilanz) das zentrale Element des neuen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung stellt eine stichtagsbezogene Gegenüberstellung des kommunalen Vermögens und der Schulden dar.

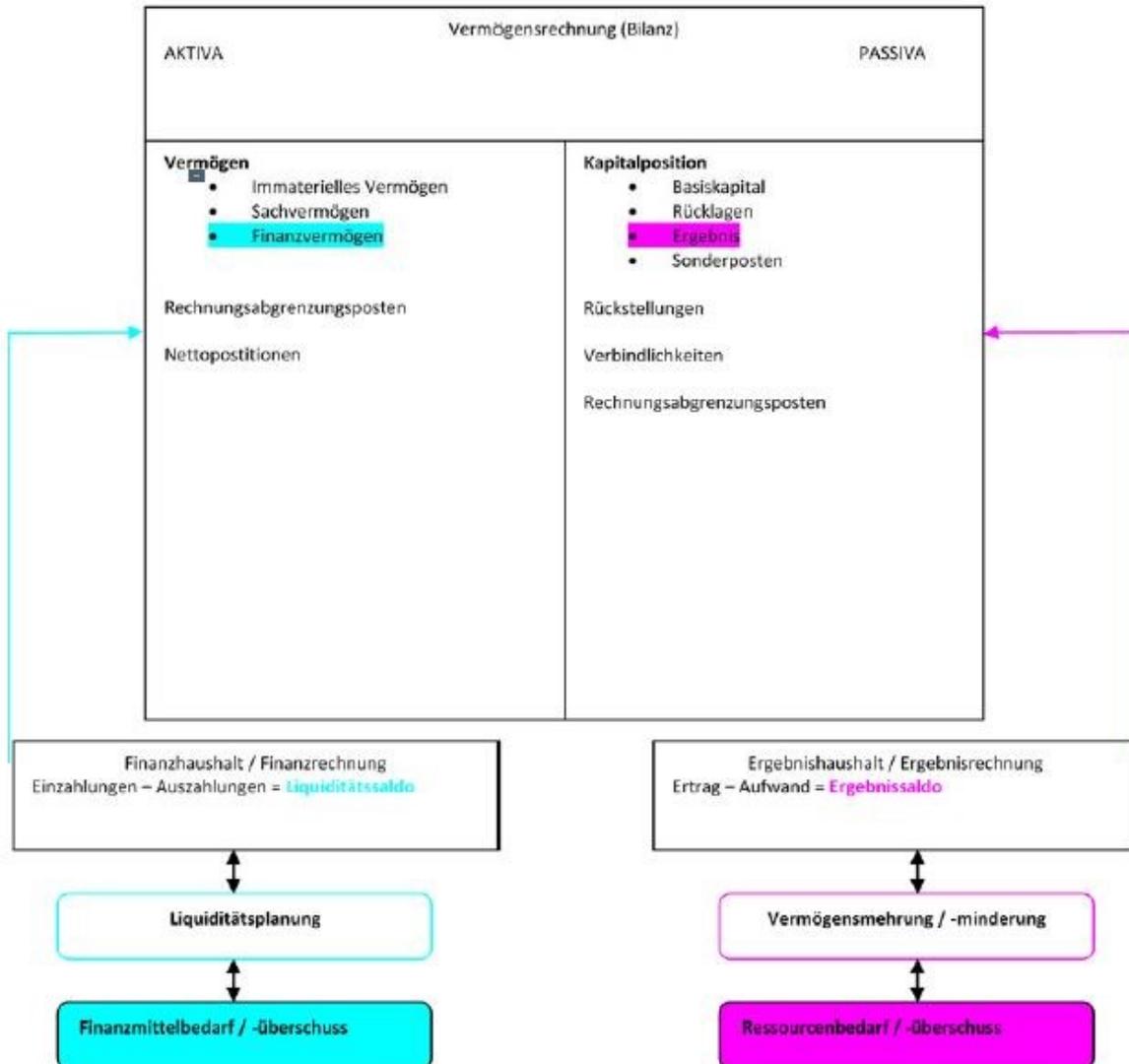
Zur Abbildung der Vermögensrechnung hat die Gemeinde eine flächendeckende Vermögensbewertung durchzuführen und diese in einer Eröffnungsbilanz darzustellen. Der Vermögensbestand muss dann mittels einer Anlagenbuchhaltung fortgeschrieben und durch jährlich stattfindende, in der Regel körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) auf die Vollständigkeit hin geprüft werden. Die Vermögenserfassung und Bewertung ist durch spezielle Regelungen in der GemHVO festgelegt.

In § 62 (1) GemHVO steht:

„In der Eröffnungsbilanz nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46, anzusetzenBei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden.“

Übersicht des künftigen Buchführungsstils:

Das Drei-Komponenten-Modell
(siehe Anlage)



Weiter ist für die Umstellung notwendig, dass die Gemeinde ihre zu erbringenden Leistungen als Produkte definieren muss, welche künftig die Basis für das Rechnungswesen darstellen. Diese Produkte sollen in einem weiteren Schritt um konkrete Produktbeschreibungen mit Zielen und Kennzahlen ergänzt werden.

Die Umstellungsarbeiten auf das NKHR bestehen im Wesentlichen aus folgenden Bereichen:

1. Produktbuch der Gemeinde Rudersberg und neue Haushaltsstruktur
 - Erstellung eines Produktbuches für die Gemeinde nach dem Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg, Produktdefinition, Festlegung der Produktbereiche- und -ebenen mit Festlegung der Haushaltsstrukturen und der Teilhaushalte/Budgets
 - Aufbau eines Kontenrahmens
 - Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) – Festlegung der Grundlagen für eine interne Leistungsverrechnung

2. Eröffnungsbilanz
 - Bewertung des Gemeindevermögen (mit der Software AnKom2), Erstellung der Bewertungsrichtlinien für die Gemeinde
 - Neuinventarisierung des Inventars in allen Verwaltungsbereichen (mit der Software HalloKai), Erstellung der Inventurrichtlinien für die Gemeinde
 - Erstellung der Eröffnungsbilanz
 - Festlegung von Vereinfachungsregelungen entsprechend § 62 (1) - (5) GemHVO
3. Organisation des Rechnungswesens
 - Neuorganisation des Rechnungswesens
4. Qualifizierung und Kommunikation
 - begleitendes Schulungskonzept für Gemeinderat und Verwaltung
 - Entwicklung von Leitsätzen zur Steuerung mit Zielen und Kennzahlen – Berichtswesen und Controlling
5. Softwareumstellung
 - Überleitung der Finanzbuchhaltung von KIRP Kameralistik + KM-V auf SAP Doppik + SAP Veranlagung

Stellungnahme der Verwaltung

Die grundlegenden Entscheidungen und die strategische Ausrichtung, welche untrennbar mit der Einführung des NKHR verbunden sind, sind für die Gemeinde von inhaltlich und wirtschaftlich herausragender Bedeutung. Sie stellen kein – allein dem Bürgermeister nach § 44 (2) GemO obliegendes – Geschäft der laufenden Verwaltung dar.

Der Gemeinderat trifft daher die Grundsatzentscheidung über die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR). Als Einführungszeitpunkt wird der 01.01.2018 vorgeschlagen, welcher gleichzeitig der Stichtag zur Erstellung der Eröffnungsbilanz ist. Die Verwaltung soll beauftragt werden, die Planung und Umsetzung des Projekts so voranzutreiben, damit eine Umstellung zum 01.01.2018 möglich ist. Die dafür notwendig Haushaltsmittel sollen zur Verfügung gestellt werden.

Der Gemeinderat soll weiterhin in den Umstellungsprozess mit einbezogen werden, sei es durch die Herbeiführung weiterer notwendiger Beschlüsse, durch spezielle Schulungsangebote für den Gemeinderat und/oder durch regelmäßige Informationen über den Stand der Umstellungsarbeiten.

Gegenüber dem Rechenzentrum Stuttgart (KDRS) ist bis zum 31.12.2014 eine verbindliche Aussage zum beabsichtigten Umstellungszeitpunkt zu machen.

Anlage/n:
Übersicht Drei-Komponenten-Modell